VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/73 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1973

zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3 und 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 189/73 (4), kann durch die Mitgliedstaaten festgestellt werden, daß das Begleitdokument nicht ausgestellt wird für die Beförderung von Traubensaft, Wein oder Weinessig in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern diese Behältnisse einen Verschluß tragen, welcher von einer zuständigen Stelle zugelassen und nicht wieder verwendbar ist und welcher Name und Anschrift oder Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebs trägt. Das durch diese Verordnung vorgesehene Verfahren ist für die neuen Mitgliedstaaten bis zum 1. September 1973 durch die Verordnung (EWG) Nr. 930/73 (5) ausgesetzt worden.

Im Vereinigten Königreich und in Irland ergeben sich Schwierigkeiten mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. September, da sich die Abfüllbetriebe nicht in der Lage sehen, die erforderliche technische Umstellung für die Verschlüsse im noch verbleibenden Zeitraum durchzuführen. Es ist daher angebracht, für diese beiden Mitgliedstaaten eine Abweichung mit einer Frist von 6 Monaten vorzusehen. Um Schwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu vermeiden, ist diese Ausnahmeregelung auf das Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich und Irland können genehmigen, daß sich die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 genannten Erzeugnisse, die in Behälter mit einem Inhalt von 5 Litern oder weniger abgefüllt sind und die einen Verschluß tragen, der hinsichtlich des Namens und der Anschrift oder einer Schlüsselzahl des für die Abfüllung verantwortlichen Betriebs nicht den Bestimmungen des vorgenannten Artikels entspricht, auf dem Hoheitsgebiet dieser beiden Mitgliedstaaten ohne Begleitdokument bis spätestens zum 1. März 1974 im Verkehr befinden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 90 vom 6. 4. 1973, S. 23.